

HanseMerkur
Allgemeine Versicherung AG

Kundeninformation

Kfz-Versicherung Drive Pkw

Februar 2024

Drive Best



HanseMerkur

Übersicht



Der Versicherungsvertrag wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

Die Kundeninformation ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.

Herzlich Willkommen bei der HanseMerkur!	3
Wichtige Informationen!	4
Mitteilung nach § 19 Abs. 5 VVG über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht	8
Informationen über den Datenaustausch mit der Informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)	10
Kfz-Versicherungsbedingungen für Pkw Drive Best	12
Tabellen zum Schadenfreiheitsrabattsystem	39

Liebe Kundin, lieber Kunde, herzlich willkommen bei der HanseMerkur!

Schön, dass Sie sich für die Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best der HanseMerkur entschieden haben. Sie übertragen uns damit einen wichtigen Teil Ihrer Risikoabsicherung. Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Die Kfz-Versicherung Drive Pkw der HanseMerkur übernimmt für Sie nicht nur die Kosten bei berechtigten Schadensersatzansprüchen, sondern wehrt unbegründete Schadensersatzansprüche ab. Es bietet sich an, die Kfz-Haftpflicht durch eine Voll- oder Teilkaskoversicherung zu ergänzen. Die Teilkasko leistet bei Schäden an Ihrem eigenen Fahrzeug, zum Beispiel beim Zusammenstoß mit Tieren. Die Vollkaskoversicherung kommt zusätzlich zu den Leistungen der Teilkasko auch bei selbstverschuldeten Unfallschäden und durch böswillige Handlungen fremder Personen verursachte Schäden am eigenen Fahrzeug auf.

Die Kfz-Versicherung Drive Pkw umfasst, je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags, folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kaskoversicherung
- Kfz-Umweltschadenversicherung.

Die Versicherungen Kfz-Haftpflicht und Kasko werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Die Kfz-Umweltschadenversicherung für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz ist beitragsfrei mitversichert.

Diese Bedingungen gelten für die Produktlinie Drive Best.

Für das Wagnis Pkw in der Produktlinie Drive Best können Sie Ihren Versicherungsschutz um die Bausteine Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz, Rabattschutz und PetPLUS ergänzen. Die GAP-Deckung ist im Rahmen einer Vollkasko beitragsfrei mitversichert.

Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten und welchen Versicherungsumfang Sie für Ihren Pkw abgeschlossen haben. Ebenso wichtig wie der Versicherungsschein sind diese Kfz-Versicherungsbedingungen und der Antrag. Bewahren Sie die genannten Dokumente sorgfältig auf.

Was ist im Schadenfall zu tun?

Bei Unfällen gilt es, zunächst Ruhe zu bewahren und die Unfallstelle abzusichern. Verletzte sind zu versorgen und ein Notruf ist abzusetzen. Rufen Sie die Polizei, wenn es Verletzte gibt, ein hoher Sachschaden entstanden ist oder Unfallflucht begangen wurde oder die Schuldfrage nicht geklärt wurde. Machen Sie zur Sicherheit Fotos von der Unfallstelle und notieren Namen, Anschrift und Telefonnummer von Zeugen.

Im Schadenfall rufen Sie uns bitte sofort an, damit wir Ihnen schnell und unkompliziert behilflich sein können. Wir sind 365 Tage im Jahr mit unserem 24-Stunden-Service für Sie erreichbar – jederzeit:

Schadenhotline: 040 4119-4333 (aus dem Ausland: +49 40 600 20 380)

E-Mail: hma-schaden@hansemerkur.de

Online: www.hansemerkur.de

Auch wir als Versicherer kommen nicht ganz ohne Fachbegriffe aus. Diese sind nicht immer leicht verständlich. Wir möchten aber, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erklären wir bestimmte Fachbegriffe oder erläutern sie durch Beispiele. Wenn wir Beispiele verwenden, sind diese nicht abschließend.

Der in der Widerrufsbelehrung verwendete Begriff *Prämie* hat die gleiche Bedeutung wie der sonst im Bedingungsnetz verwendete Begriff *Beitrag*.

Ihre HanseMerkur

Wer ist wer?

- Sie sind unser Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner.
- Versicherte Person ist jeder, für den Versicherungsschutz besteht. Das können Sie selbst und andere Personen sein, z. B. ein Insasse.

Wichtige Informationen!

Die folgenden Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit dem § 1 VVG-Informationspflichtenverordnung geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen und Rechte Ihres Versicherungsvertrags bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf. Dieses Dokument ist ein Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

Informationen zum Anbieter

Identität des Versicherers (Name, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift, Sitz, Handelsregister und Registernummer)	Ihr Versicherer ist die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG. Wir sind eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Hamburg. Unsere Anschrift: Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg. Unsere Telefonnummer: 040 4119-0, unsere Faxnummer: 040 4119-3257. Die Eintragung im Handelsregister lautet: Amtsgericht Hamburg HRB 16768.
Gesetzlich Vertretungsberechtigte der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG	Vorstand: Eberhard Sautter (Vors.), Eric Bussert, Holger Ehses, Johannes Ganser, Raik Mildner
Hauptgeschäftstätigkeit	Die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, im Folgenden „HanseMerkur“ genannt, betreibt die private und gewerbliche Sach-, Haftpflicht-, Unfall- und Kraftfahrzeugversicherung.
Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen	Es bestehen keine Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen.

Informationen zur angebotenen Leistung

Vertragsgrundlagen	Grundlagen des Versicherungsvertrags sind der Antrag, der Versicherungsschein und die Kfz-Versicherungsbedingungen Drive Best sowie vereinbarte Klauseln und Besondere Bedingungen.
Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Der Versicherungsschutz umfasst, je nach Inhalt des Versicherungsvertrags, folgende Versicherungsarten: Wir bieten Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssummen. Wir leisten Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehren unberechtigte Forderungen ab. Die Kfz-Haftpflicht kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet werden, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen. Wir bieten Versicherungsschutz in der Teilkasko und ersetzen im vereinbarten Umfang Schäden, die durch die Beschädigung, Zerstörung oder den Verlust des versicherten Fahrzeugs entstehen, z. B. bei Entwendung oder Sturmschäden. Zusätzlich zur Teilkasko bieten wir Versicherungsschutz in der Vollkasko auch bei selbst verschuldeten Unfällen oder an Ihrem Fahrzeug verursachte Vandalismusschäden. Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung ergeben sich aus den Kfz-Versicherungsbedingungen Drive Pkw Drive Best, dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abweichungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde liegen.
Beitragshöhe	Die Beitragshöhe wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Sollte der dort eingetragene Beitrag unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichtende Beitrag gesondert mitgeteilt (spätestens mit Übersendung des Versicherungsscheins). Ein abweichender Beitrag gilt als genehmigt, wenn Sie diesem nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Versicherungsscheins in Textform (z. B. per Brief, Fax oder E-Mail) widersprechen (§ 5 Abs. 1 VVG).
Zusätzliche Kosten	Es fallen keine weiteren Kosten, wie z. B. Gebühren für Sie an.
Beitragszahlung	Der erste Beitrag einschließlich der Versicherungssteuer und der vereinbarten Nebenkosten ist unverzüglich nach Zugang der Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung), Folgebeiträge sind am jeweiligen Fälligkeitstag zu zahlen. Wenn Sie mit uns für diesen Versicherungsvertrag das Lastschriftverfahren vereinbart haben, werden wir den Beitrag bei Fälligkeit ohne nochmalige Ankündigung von dem uns bekannten Konto abrufen.
Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen	Diese Informationen sind hinsichtlich der Beiträge bis zu einer eventuellen Beitragsanpassung gemäß § 11 Absatz 3 bis § 11 Absatz 8/ § 11 Absatz 12 dieser Kfz-Versicherungsbedingungen gültig. Bei einer Beitragserhöhung haben Sie ein außerordentliches Kündigungsrecht. Hinsichtlich der Vertragsgrundlagen gelten diese Informationen für die Laufzeit des Vertrags und können nicht einseitig durch den Versicherer geändert werden.

Informationen zum Vertrag

Zustandekommen des Vertrags	Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die HanseMerkur Ihren Antrag mit einem Versicherungsschein oder einer schriftlichen Annahmeerklärung angenommen hat und Ihnen der Versicherungsschein oder die Annahmeerklärung zugegangen ist.
Beginn des Versicherungsschutzes	Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zugang des Versicherungsscheins oder einer schriftlichen Annahmeerklärung, nicht jedoch vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt (Versicherungsbeginn). An den Antrag sind Sie nicht gebunden. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie den Beitrag zahlen. Der Versicherungsschutz beginnt gleichwohl zu dem vereinbarten Zeitpunkt, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- **der Versicherungsschein,**
- **die Vertragsbestimmungen,** einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- **diese Belehrung,**
- **das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten**
- **und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen**

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG
Siegfried-Wedells-Platz 1
20354 Hamburg
E-Mail: shuk-kundenbetreuung@hansemerkur.de, Telefax: 040 4119-3257.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Haben Sie Ihr Widerrufsrecht hinsichtlich des Versicherungsvertrags wirksam ausgeübt, so sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
7. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
8. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
9. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
10. Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
11. Angaben zur Beendigung des Vertrags, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
12. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

Vertragslaufzeit

Der Versicherungsvertrag wird für die Dauer von einem Jahr geschlossen.

Vertragsbeendigung

Der Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

Informationen zum Rechtsweg

Zuständiges Gericht	<p>Klagen gegen die HanseMerkur können Sie beim Gericht in Hamburg oder bei dem Gericht Ihres Erstwohnsitzes oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts erheben.</p> <p>Klagen gegen Sie werden bei dem Gericht erhoben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, ist das Gericht in Hamburg zuständig.</p>
Anwendbares Recht	<p>Auf den Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.</p>
Vertragssprache	<p>Die für den Vertragsabschluss, sämtliche zur Verfügung gestellten Informationen und für die weitere Kommunikation mit Ihnen verwendete Sprache ist ausschließlich Deutsch.</p>
Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle	<p>Sollte sich das Versicherungsverhältnis trotz unserer Bemühungen nicht fehlerfrei gestalten, wenden Sie sich bitte zunächst an die Hauptverwaltung in Hamburg.</p> <p>Darüber hinaus hat sich die HanseMerkur bereit erklärt, an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Sie können sich bei Beschwerden, Fragen oder Auskunftswünschen an den Versicherungsombudsmann als außergerichtlichen Streitschlichter wenden:</p> <p>Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin www.versicherungsombudsmann.de</p> <p>Selbstverständlich besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.</p>
Zuständige Aufsichtsbehörde	<p>Sie haben auch die Möglichkeit, sich mit Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden:</p> <p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn www.bafin.de</p>

Mitteilung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) über die Folgen einer Verletzung der gesetzlichen Anzeigepflicht



Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Fragen im Versicherungsantrag wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG, Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.



4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Artikel 13 und 14 DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im "Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft" (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbezogene Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) DSGVO nur für eine bestimmte Zeit.

Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- Direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen 10 Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- Aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- Ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I. oder II. zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.informa-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Kfz-Versicherungsbedingungen Drive Pkw Februar 2024

Drive Best

Inhalt

Umfang der Versicherung

§ 1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	13
§ 2 Kaskoversicherung – Für Schäden an Ihrem Fahrzeug	14
§ 3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	19
§ 4 Fahrerschutz – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird	22
§ 5 Ausland-Schadenschutz – Besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland	23
§ 6 PetPLUS – Wenn Ihr eigener Hund oder Ihre eigene Katze bei einem Unfall verletzt werden	24

Rechte und Pflichten

§ 7 Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	25
§ 8 Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung.....	26
§ 9 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen	27

Rund um den Beitrag, Tarifbestimmungen

§ 10 Das Schadenfreiheitsrabatt-System	28
§ 11 Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen	33
§ 12 Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands	34
§ 13 Beitragszahlung.....	34

Allgemeine Regelungen zum Vertrag

§ 14 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz.....	35
§ 15 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall	35
§ 16 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	37
§ 17 Bedingungsänderung	38
§ 18 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände	38

Anhang

§ 19 Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung - Für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz	39
§ 20 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System.....	41

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (§ 1)
- Kaskoversicherung (§ 2)
- Schutzbrief (§ 3)
- Fahrerschutz (§ 4)
- Ausland-Schadenschutz (§ 5)
- PetPLUS (§ 6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

In den Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best wird die gewohnte männliche Form verwendet. Sie soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung jedoch als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Umfang der Versicherung

§ 1 Kfz-Haftpflichtversicherung – Für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

Was ist versichert?

- (1) Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a) Personen verletzt oder getötet werden,
 - b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden.

Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

- (2) Ist mit dem versicherten Fahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Leistungserbringung und Regulierungsvollmacht

- (3) Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

- (4) Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- (5) Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Wer ist versichert?

- (6) Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):
- a) den Halter des Fahrzeugs,
 - b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
 - c) den Fahrer des Fahrzeugs,
 - d) die Technische Aufsicht für Fahrzeuge mit autonomer Fahrfunktion,
 - e) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
 - f) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
 - g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, die Technische Aufsicht, den Beifahrer eines nach § 1 Absatz 2 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

- (7) Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.
- (8) Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (9) Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.
- (10) Haben wir Ihnen die Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, gilt: Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt § 1 Absatz 9 Satz 2.

Führen eines gemieteten Pkws im Ausland (Mallorca-Police)

- (11) Die Kfz-Haftpflichtversicherung eines Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die Sie oder Ihr Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne

des Partnerschaftsgesetzes als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkws auf einer Reise im Ausland verursachen.

Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens sechs Monaten. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Als Ausland ist Europa in seinen geographischen Grenzen anzusehen sowie die außereuropäischen Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Die Bundesrepublik Deutschland gilt nicht als Ausland. Versicherungsschutz besteht für Sie, Ihren Ehepartner oder Lebenspartner im Sinne des Partnerschaftsgesetzes nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Kfz-Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Die Bestimmungen der Kfz-Haftpflichtversicherung gelten sinngemäß für die Mallorca-Police, soweit nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

Versicherungsschutz für Eigenschäden

- (12) Die Versicherung eines Fahrzeugs umfasst auch Sachschäden (das sind hier Schäden an eigenen Sachen des Versicherungsnehmers), die von Ihnen als Versicherungsnehmer oder dem berechtigten Fahrer durch den Gebrauch des versicherten Fahrzeugs verursacht werden. Versichert sind Schäden an folgenden Sachen:
- Anderen, auf Sie als Versicherungsnehmer zugelassenen Fahrzeugen. Das gilt auch, wenn sich diese auf dem eigenen Grundstück des Versicherungsnehmers befinden.
 - Ihnen als Versicherungsnehmer gehörenden Gebäuden. Dazu gehört z. B. das Garagentor.
 - Sonstigen Sachen. Dazu gehört z. B. ein Fahrrad, das Ihnen als Versicherungsnehmer gehört.

Je Schadenfall gilt eine Selbstbeteiligung von 500 EUR. Unsere Höchstentschädigung für alle in einem Versicherungsjahr anfallenden Schäden beläuft sich auf 100.000 EUR.

Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

- (13) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- (14) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Hinweis: Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 7 Absatz 4 dar.
- (15) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.
- (16) Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug
- verbundenen Anhängers oder
 - geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Fahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.

- (17) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Fahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.
- (18) Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.
- (19) Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.
- (20) Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.
- (21) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

§ 2 Kaskoversicherung – Für Schäden an Ihrem Fahrzeug

Was ist versichert?

- (1) Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust infolge eines Ereignisses nach § 2 Absatz 6 bis § 2 Absatz 19 (Teilkasko) oder § 2 Absatz 20 bis § 2 Absatz 25 (Vollkasko).
- (2) Versichert sind auch die unter § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 4 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeug-Zubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile). Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten die nachfolgenden Regelungen in § 2 entsprechend, soweit nichts anderes geregelt ist.
- (3) Soweit in § 2 Absatz 4 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeug-Zubehör des versicherten Kraftfahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:
- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile.
 - b) Fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeug-Zubehör. Voraussetzung ist, dass es ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird.
 - c) Im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel).
 - d) Folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung.
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze.
 - nach a) bis d) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeug-Zubehör während einer Reparatur in einer Fachwerkstatt.

e) Für Elektro- und Hybrid-Fahrzeuge:

- Antriebs-Akkumulator (Akku) zum Antrieb eines Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs gemäß a).

Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektro- oder Hybrid-Fahrzeugs.

Sofern eine Vollkasko besteht, siehe Erweiterung des Versicherungsschutzes unter § 2 Absatz 25.

- Ladekabel: Das Ladekabel muss im Fahrzeug oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss verwahrt sein. Versicherungsschutz besteht auch bei Entwendung während des Ladevorgangs.
- Private, fest installierte Ladestation: Die eigene fest installierte Ladestation (sog. Wallbox), mit der der Akku Ihres versicherten Fahrzeugs geladen wird.
- Private, mobile Ladestation: Die eigene mobile Ladestation, mit der der Akku Ihres versicherten Fahrzeugs geladen wird. Die private mobile Ladestation muss im Fahrzeug oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss verwahrt sein. Versicherungsschutz besteht auch bei Entwendung während des Ladevorgangs.
- Ladekarten: Ladekarten bis zu einem Wert von 50 EUR. Ladekarten müssen im Fahrzeug oder außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss verwahrt sein.

(4) Die nachfolgend unter a) bis c) aufgeführten Teile sind ohne Beitragszuschlag bis zur Höhe des Neuwerts mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme),
- zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen.

(6) Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, z. B. Mobiltelefone und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

Hinweis: Im Rahmen einer Vollkasko besteht jedoch Versicherungsschutz unter bestimmten Voraussetzungen, siehe hierzu § 2 Absatz 23.

Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

(6) Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

(7) Entwendung ist in nachfolgenden Fällen versichert:

- Versichert sind Diebstahl und Raub sowie die Herausgabe des Fahrzeugs aufgrund räuberischer Erpressung.
- Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug weder zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse noch zur Veräußerung noch unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
- Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht, z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehöriger ist.
- Versichert sind auch Beschädigungen des Fahrzeugs, wenn diese durch eine Entwendung nicht mitversicherter Gegenstände (z. B. Mantel oder Tasche) verursacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Vandalismusschäden, die anlässlich der Entwendung oder des Entwendungsversuchs herbeigeführt werden (z. B. Tritte gegen das Fahrzeug).

(8) Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen inkl. Dachlawinen, Erdbeben, Erdsenkung (Erdfall), Erdbeben oder Vulkanausbruch auf das Fahrzeug. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden.

Überspannungsschäden an einem Akku durch Blitzschlag sind mitversichert. Ausreichend ist eine mittelbare Einwirkung auf das Fahrzeug (z. B. der Blitzschlag in ein Gebäude wird über das Ladekabel übertragen).

Erläuterungen bestimmter Begriffe:

- Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8.
- Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- Erdbeben ist eine naturbedingte, messbare Erschütterung des Erdbodens.
- Erdsenkung (Erdfall) ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.
- Erdbeben (z. B. Mure) ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

(9) Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

(10) Versichert sind unmittelbare Schäden am Fahrzeug durch Tierbiss (z. B. Marderbiss). Folgeschäden am Fahrzeug (auch am Akku) durch Tierbiss sind bis zu 20.000 EUR je Schadenfall versichert.

(11) Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern Reparatur der Scheibe beseitigt, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Dach-, Seiten- und Trennscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten.

Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Nicht versichert sind Folgeschäden.

- (12) Wir zahlen Ihnen für die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge eines Glasbruchschadens die durch eine Rechnung nachgewiesenen Kosten bis zu einer Höhe von 50 EUR.
- (13) Ist infolge eines Glasbruchschadens die auf der Glasscheibe befindliche Plakette oder Vignette nicht mehr verwendbar, zahlen wir Ihnen für den Ersatz die durch eine Rechnung nachgewiesenen Kosten.
- (14) Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden am Fahrzeug (auch am Akku) durch Kurzschluss sind bis zu 20.000 EUR je Schadenfall versichert.
- (15) Bei Raub oder Einbruchdiebstahl der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die Kosten der Umcodierung.
- (16) Bei Liegenlassen oder Verlieren der Fahrzeugschlüssel ersetzen wir die hälftigen Kosten für den vorsorglichen Austausch der Tür- und Zündschlösser oder die hälftigen Kosten der Umcodierung.
- (17) Bei einem schlüssellosen Zugangs- und Startsystem bezahlen wir die Kosten der Neucodierung des Zugangs- und Startsystems, wenn sich unberechtigte Dritte die Zugangsdaten beschafft haben.
- (18) Für die Dauer der Benutzung von Fährschiffen erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die unmittelbare Einwirkung von Sturm, wenn ein versichertes Fahrzeug anlässlich eines Fährtransportes durch diese Naturgewalt über Bord geschleudert wird. Darüber hinaus sind auch Strandung, Kollision, Leck oder Untergang des Schiffes sowie das Überbordgehen oder Überbordspülen infolge schweren Wetters eingeschlossen. Mitversichert ist ferner die Opferung eines versicherten Fahrzeugs auf Anordnung des Kapitäns zur Rettung von Personen, Schiff oder Ladung (Havarie Grosse). Für diese Deckungserweiterungen bleibt der örtliche Geltungsbereich nach § 2 Absatz 27 unberührt.
- (19) Nach Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs ersetzen wir bis maximal 500 EUR die Überführungs- und Zulassungskosten des Ersatzfahrzeugs. Voraussetzung ist, Sie versichern das Ersatzfahrzeug bei uns.

Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

- (20) Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach § 2 Absatz 6 bis § 2 Absatz 19.
- (21) Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind deshalb insbesondere:

- a) Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.
- b) Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- c) Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.

- d) Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zug-Fahrzeug durch den Anhänger.

- e) Verwindungsschäden.

Vorhersehbare Beschädigungen des Fahrzeugs, die üblicherweise im Rahmen der bestimmungsgemäßen Verwendung des Fahrzeugs entstehen, gelten nicht als Unfallschaden.

- (22) Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- oder Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).
- (23) Abweichend von § 2 Absatz 5 besteht jedoch Versicherungsschutz auch für Gegenstände, die Sie und die berechtigten Insassen des Fahrzeugs für den persönlichen Gebrauch im Alltag oder auf einer Reise im Fahrzeug mit sich führen bis zu einem Gesamtwiederbeschaffungswert von 1.000 EUR. Wenn das Fahrzeug abgestellt ist, besteht Versicherungsschutz für elektronische Geräte und Wertsachen nur, wenn diese von außen nicht einsehbar aufbewahrt wurden. Nicht versichert sind Zahlungsmittel, Urkunden, Uhren und Schmuck.

Eine Entschädigung wird nur dann gezahlt, sofern Sie keine oder keine vollständige Leistung von einem Dritten, z. B. Hausratversicherung, erlangen können.

- (24) Versichert sind Fahrzeugschäden infolge eines Cyberangriffs (Hackerangriffs) auf das versicherte Fahrzeug. Ein Cyberangriff liegt vor, wenn unberechtigte Dritte Ihre Fahrzeugsoftware des vernetzten Kraftfahrzeugs manipulieren.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Programmier- und Wartungsfehler des Herstellers.
- b) Schäden als Folge eines Cyberangriffs (Hackerangriffs) gegen die digitale Plattform oder den Server eines mit Ihrem Fahrzeug kommunizierenden Unternehmens (z. B. ein Angriff auf den Server des Fahrzeug-Herstellers).

- (25) Der Akku ist gegen alle Ereignisse versichert, denen er ausgesetzt ist, z. B. Laden des Akkus. Bitte beachten Sie die Ausschlüsse unter § 2 Absatz 59.

Wir übernehmen die Kosten für die Entsorgung des Akkus nach einem Totalschaden oder einer Zerstörung.

Ist im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags (z. B. der Hersteller) oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Wer ist versichert?

- (26) Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (27) Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Was zahlen wir im Schadenfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nichts anderes geregelt ist.

(28) Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

a) Begriffserklärung

- Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.
- Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.
- Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.
- Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.
- Kaufpreis ist der Betrag, der für das versicherte Fahrzeug bei Anschaffung tatsächlich entrichtet worden ist. Der Kaufpreis ist begrenzt auf den rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Erwerbs durch einen von uns beauftragten Sachverständigen. Davon ziehen wir eventuell zwischenzeitlich eingetretene Schäden ab, die zum Schadenzeitpunkt noch nicht fachgerecht repariert wurden.

b) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt § 2 Absatz 29 a).

c) Wir zahlen den Neupreis nach § 2 Absatz 28 a) unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Kaufpreises und
- das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neu-Fahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat und
- bei einer Zulassung des Fahrzeugs auf Sie wies dieses eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km auf und
- bei einer Zulassung des Fahrzeugs auf Sie liegt die Erstzulassung auf den Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller nicht länger als einen Monat zurück.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

Diese Entschädigungsregelungen gelten entsprechend bei Elektro- und Hybrid-Fahrzeugen für den Antriebsakkumulator (Akku)

d) Wir zahlen den Kaufpreis nach § 2 Absatz 28 a) unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach Zulassung auf Sie tritt eine Zerstörung oder ein Verlust des Fahrzeugs ein oder
- die erforderlichen Reparaturkosten betragen mindestens 80 % des Kaufpreises und
- der Kaufpreis kann durch Anschaffungsrechnung bzw. Kaufvertrag nachgewiesen werden.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

e) Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Fahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.

Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach § 2 Absatz 43 bleibt hiervon unberührt.

f) Die GAP-Deckung (Differenzkasko, Differenzversicherung) ist in Verbindung mit einer Vollkasko für das im Versicherungsschein benannten Fahrzeug beitragsfrei mitversichert.

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines geleaseten oder kreditfinanzierten Fahrzeugs erhöht sich in der Vollkasko unsere Leistung auf den Ablöswert des Fahrzeugs, der sich aus der Abrechnung des Leasinggebers oder des Kreditgebers ergibt.

Kreditfinanziert heißt: Dieser eine Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des versicherten Fahrzeugs aufgenommen worden sein und der Kaufpreis stellt die maximale Kredithöhe dar.

Für die Berechnung maßgeblich ist der Tag des Schadens.

Etwaige Ersatzleistungen eines gegnerischen Haftpflichtversicherers rechnen wir an.

(29) Was zahlen wir bei Beschädigung?

a) Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, gilt:

Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach § 2 Absatz 28 a), wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend wie nachstehend.

- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, gilt:

Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (vgl. § 2 Absatz 28 a)).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung gemäß § 2 Absatz 28 c) und Kaufpreisschädigung gemäß § 2 Absatz 28 d).

b) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs die Obergrenze nach § 2 Absatz 29 a) nicht überschritten werden.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

- c) Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise lackiert, verzichten wir auf einen dem Alter bzw. der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung entsprechenden Abzug „neu für alt“.
- d) Muss ein alter Akku durch einen neuen ausgetauscht werden, machen wir von den Kosten für den neuen Akku für jedes angefangene Betriebsjahr einen Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 %. Dies ist abweichend zu § 2 Absatz 29 c) und § 2 Absatz 29 e).
- e) Bei einem Neufahrzeug gemäß § 2 Absatz 28 c) verzichten wir bis zum Ablauf des 3. Betriebsjahres auf einen Abzug „neu für alt“. Ab dem 4. Betriebsjahr erfolgt ein Abzug „neu für alt“ in Höhe von 10 %. Dies ist abweichend zu § 2 Absatz 29 d)

- (30) Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.
- (31) Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

Werkstattbonus (Werkstattbindung)

- (32) Es handelt sich um einen zuwählbaren Baustein.
Die Vereinbarung Werkstattbonus (Werkstattbindung) besteht, sofern der Baustein Werkstattbonus (Werkstattbindung) im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.
Es gelten die Bestimmungen der Kaskoversicherung, sofern in diesem Abschnitt nichts anderes vereinbart ist.
- (33) Es besteht für Sie bei einem Kaskoschaden die Verpflichtung, uns im Falle einer Reparatur zu informieren und die Reparatur dann in einer Partnerwerkstatt durchführen zu lassen.
- (34) Sie haben mit uns den Baustein Werkstattbonus (Werkstattbindung) nach § 2 Absatz 32 vereinbart,
 - nehmen jedoch vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf, sodass wir Ihnen keine Werkstatt vermitteln konnten oder
 - Sie lassen uns nicht die Werkstatt auswählen, und die Reparatur Ihres Fahrzeugs wird in einer bestimmten, von Ihnen ausgesuchten Werkstatt durchgeführt,
 dann verletzen Sie Ihre Pflicht im Schadenfall. In diesen Fällen kürzen wir unsere Leistung um 20 %, wenn Sie uns die Vermittlung der Werkstatt nicht überlassen.
- (35) Die Bestimmungen für den Baustein Werkstattbonus (Werkstattbindung) gelten nur für Schadenfälle in Deutschland.
- (36) Wird Ihr Fahrzeug gar nicht repariert und es liegt kein Totalschaden vor, richtet sich die Entschädigungsleistung nach der Kalkulation unserer Partnerwerkstätten in Ihrer Region.

Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

- (37) Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb dieses Zeitraums

mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

- (38) Wir zahlen die Kosten für die Rückholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) aufgefunden wird. Wir bezahlen max. eine Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt für eine Person bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.
- (39) Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach § 7 Absatz 1 bis § 7 Absatz 6, § 8 Absatz 1 bis § 8 Absatz 7 oder § 8 Absatz 8) oder wegen grober Fahrlässigkeit (§ 2 Absatz 54) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil errechnet sich entsprechend der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.
- (40) Müssen Sie das Fahrzeug nicht zurücknehmen, weil die Monatsfrist bereits abgelaufen ist, werden wir dessen Eigentümer.
Wir werden jedoch nicht Eigentümer, wenn
 - a) Sie Eigentümer des Fahrzeugs bleiben wollen oder
 - b) ein Anderer der Eigentümer des Fahrzeugs ist (z. B. der Leasinggeber) und dieser das Eigentum nicht auf uns übertragen möchte.

Sie müssen uns dies unverzüglich mitteilen, nachdem wir Sie über das Wiederauffinden informiert oder Sie in anderer Weise Kenntnis erlangt haben. Kosten für die Rückholung zahlen wir nicht.

Werden wir nicht Eigentümer, rechnen wir den erzielbaren Veräußerungserlös des wiederaufgefundenen Fahrzeugs auf unsere Entschädigung an. Wenn wir Sie bereits entschädigt haben, müssen Sie uns den erzielbaren Verkaufserlös zurückzahlen.

- (41) Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach § 2 Absatz 28 c), sofern das Fahrzeug als Neufahrzeug erworben wurde bzw. den Kaufpreis des Fahrzeugs nach § 2 Absatz 28 d), sofern das Fahrzeug als Gebrauchtfahrzeug erworben wurde.
- (42) Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile
 - a) Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlfüssigkeit), Wertminderung, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.
 - b) Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

Selbstbeteiligung

- (43) Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Wir reduzieren die vereinbarte Selbstbeteiligung in der Teilkaskoversicherung und der Vollkaskoversicherung um 100 EUR, wenn das beschädigte Fahrzeug in Abstimmung mit uns vollständig in einer Partnerwerkstatt repariert wird. Diese Reduzierung der vereinbarten Selbstbeteiligung kommt nur zum Tragen, sofern Sie freie Werkstattwahl mit uns vereinbart haben.

Sachverständigenverfahren bei Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe

- (44) Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.
- (45) Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kfz-Sachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils anderen bestimmt.
- (46) Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kfz-Sachverständiger als Obmann. Er soll vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.
- (47) Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.
- Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Fälligkeit unserer Zahlung

- (48) Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- (49) Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn
- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
 - sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.
- (50) Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige bei uns.

Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

- (51) Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.
- (52) Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Allerdings nur, soweit es sich um die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile handelt oder um die Herbeiführung des Versicherungsfalls infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.
- (53) Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze § 2 Absatz 51 bis § 2 Absatz 53 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß § 1 Absatz 6 mitversicherte Person sowie der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

- (54) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Wir verzichten auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auf diesen Einwand verzichten wir jedoch nicht in folgenden Fällen:

- a) Sie oder der berechtigte Fahrer ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile oder
- b) Sie oder der berechtigte Fahrer führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.

In diesen beiden Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- (55) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 7 Absatz 4 dar.

- (56) Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz für Reifenschäden besteht jedoch, wenn durch dasselbe Ereignis gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden am Fahrzeug verursacht wurden.

- (57) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

- (58) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

- (59) Abweichend zu § 2 Absatz 3 und § 2 Absatz 25 ist der Akku nicht mitversichert,

- a) wenn ausschließlich der Akku geleast oder gemietet ist.
- b) soweit ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen (z. B. bei Garantie),
- c) für Schäden, die durch eine allmähliche Einwirkung oder durch den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, (z. B. bei Abnutzung, Verschleiß, durch Betriebszeit verursachte Leistungsminderung),
- d) für Schäden, die durch einen Konstruktions- oder Materialfehler des Herstellers verursacht sind,
- e) für Schäden durch chemische Reaktionen (z. B. Oxidation, Säure, Lauge).

§ 3 Schutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

Es handelt sich um einen zuwählbaren Baustein. Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Schutzbrief im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

Den Schutzbrief können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug vereinbaren.

Was ist versichert?

- (1) Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Wir erbringen nach Eintritt der in § 3 Absatz 4 bis § 3 Absatz 13 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

Wer ist versichert?

- (2) Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (3) Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich die Schutzbrief-Versicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Was leisten wir bei Panne oder Unfall?

- (4) Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

- a) Wir organisieren für Sie die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 EUR.
- b) Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, organisieren wir für Sie das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 250 EUR; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

- c) Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, organisieren wir für Sie die Bergung des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- d) Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Haben Sie ein Elektro- oder Hybrid-Fahrzeug versichert, so gilt eine unvorhergesehene Akkuentladung als Panne.

Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

- (5) Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs ab 50 km Entfernung erbringen wir zusätzlich nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort erfolgt, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder er gestohlen worden ist.

- a) Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- Eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach § 3 Absatz 3 und
- Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland,
- eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

- b) Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Bei größerer Entfernung werden diese bis zur Höhe der Flugkosten der Economy Class übernommen. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.

- c) Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach § 3 Absatz 5 a) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 EUR je Übernachtung und Person.

- d) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Voraussetzung ist, dass Sie weder die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach § 3 Absatz 5 a) noch Übernachtung nach § 3 Absatz 5 c) in Anspruch genommen haben.

Wir zahlen höchstens für sieben Tage und maximal 50 EUR je Tag.

- e) Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstandenen Kosten für maximal zwei Wochen.

Was leisten wir bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise?

- (6) Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug
- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und
 - dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

- (7) Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, organisieren wir für Sie die Durchführung des Rücktransports. Wir übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden Übernachtungskosten. Diese müssen jedoch durch die Erkrankung bedingt sein und sind begrenzt auf höchstens drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.
- (8) Müssen Sie sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung länger als zwei Wochen im Krankenhaus aufhalten, zahlen wir die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 EUR je Schadenfall.
- (9) Wir organisieren für Sie die Abholung und Rückfahrt mitreisender minderjähriger Kinder mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn
- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
 - die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25 EUR.
- (10) Wir organisieren für Sie die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn
- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
 - das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.
- Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
- Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,40 EUR je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten. Die Leistung ist begrenzt auf drei Übernachtungen bis zu je 60 EUR pro Person.
- (11) Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

- (12) Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach § 3 Absatz 3 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne und Unfall:

- a) Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, organisieren wir für Sie, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.
- b) Wir organisieren für Sie den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.
- c) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach § 3 Absatz 5 d) an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir leisten bis zu einem Betrag von 350 EUR.
- d) Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugdiebstahl:

- e) Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeug-Unterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.
 - nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und die Fahrzeug-Unterstellung erforderlich ist.

Wir übernehmen die hierdurch entstandenen Kosten maximal für zwei Wochen.

- f) Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Mieten Sie ein Fahrzeug nach § 3 Absatz 5 d) an, übernehmen wir die Kosten hierfür, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht. Wir zahlen höchstens 350 EUR.
- g) Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung. Wir übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

- (13) Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland organisieren wir nach Abstimmung mit den Angehörigen
- die Bestattung im Ausland oder
 - die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten. Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

- (14) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Wir verzichten auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der berechtigte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auf diesen Einwand verzichten wir jedoch nicht in folgenden Fällen:

- Sie oder der berechtigte Fahrer ermöglichen die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile oder
- Sie oder der berechtigte Fahrer führen den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbei.

In diesen beiden Fällen der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- (15) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 7 Absatz 4 dar.

- (16) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- (17) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Sonstiges

- (18) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart (z. B. Übernachtungskosten), die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.
- (19) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

§ 4 Fahrerschutz – Wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Es handelt sich um einen wählbaren Baustein.

Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Fahrerschutz im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

Den Fahrerschutz können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug vereinbaren.

Was ist versichert?

- (1) Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers, die dadurch entstehen, dass er durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Wer ist versichert?

- (2) Versichert ist der berechtigte Fahrer des versicherten Fahrzeugs. Berechtigter Fahrer ist jeder Fahrer, der mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das Fahrzeug lenkt.

Im Todesfall des Fahrers sind seine Hinterbliebenen bezüglich ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche mitversichert.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (3) Der Versicherungsschutz gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

Was leisten wir im Schadenfall?

- (4) Stößt dem berechtigten Fahrer beim Lenken des versicherten Fahrzeugs ein Unfall zu und wird er hierdurch verletzt oder getötet, ersetzen wir den unfallbedingten Personenschaden so, als ob wir für diesen Schaden in der Kfz-Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig wären. Dabei gelten nachfolgende Regeln. Auf der Grundlage der deutschen gesetzlichen Schadenersatzrechtsbestimmungen des Privatrechts zahlen wir insbesondere:

- Verdienstausfall,
- Kosten für eine Haushaltshilfe,
- Kosten für behindertengerechte Umbauten,
- Unterhaltszahlungen für Hinterbliebene,
- Schmerzensgeld.

Voraussetzung für die Zahlung von Schmerzensgeld ist ein Krankenhausaufenthalt von mindestens 5 Tagen.

- (5) Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z.B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens oder Anspruch auf deckungsgleiche (kongruente) Leistungen haben.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolgversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- b) Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- c) Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden. In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst dann, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. ein Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir vorher zugestimmt haben.

- (6) Unsere Leistung für ein Schadenereignis ist beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von 15 Mio. EUR pro Schaden und Versicherungsjahr. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Fälligkeit, Zahlung für eine mitversicherte Person

- (7) Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

- (8) Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit Zustimmung der mitversicherten Person verlangen.

Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

- (9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt werden.

Wir verzichten auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der berechnigte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Auf diesen Einwand verzichten wir jedoch nicht, wenn Sie oder der berechnigte Fahrer den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbeiführen. In diesem Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles sind wir berechnigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- (10) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem versicherten Fahrer dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.
- (11) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- (12) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.
- (13) Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.
- (14) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 7 Absatz 4 dar.

- (15) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- (16) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

§ 5 Ausland-Schadenschutz – Besonderer Schutz bei einem unverschuldeten Verkehrsunfall im Ausland

Es handelt sich um einen zuwählbaren Baustein.

Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Ausland-Schadenschutz im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

Ausland-Schadenschutz können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug vereinbaren.

Was ist versichert?

- (1) Erleiden Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei der HanseMercur Allgemeine Versicherung AG Kfz-haftpflichtversichert wäre.
- (2) Ein Personenschaden liegt vor, wenn eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden.
- (3) Beim gegnerischen Fahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Fahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden durch Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstanden sein.
- (4) Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wer ist versichert?

- (5) Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.
- (6) Versichert sind
- das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug,
 - ein mitgeführter Wohnwagen oder ein Gepäck- oder Bootsanhänger und
 - mitgeführtes Gepäck.

- (7) Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden, die Sie mit uns in der Kfz-Haftpflichtversicherung für Ihr Fahrzeug vereinbart haben. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein entnehmen. Mehrere, zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (8) Versicherungsschutz wird in folgenden Ländern gewährt:

Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Liechtenstein, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Vatikan, Zypern.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch in Deutschland und allen anderen, hier nicht genannten Ländern.

- (9) Wir leisten nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir das Recht des Unfalllandes an.

Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter

- (10) Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- (11) Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber jedoch zur Leistung verpflichtet.
- (12) Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Versicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

Was ist nicht versichert?

- (13) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden.
- (14) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten Kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
- Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.
- Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 7 Absatz 4 dar.
- (15) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen, oder Maßnahmen der Staatsgewalt verursacht werden. Dies gilt unabhängig davon, ob andere Ursachen mitwirken.
- (16) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- (17) Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir dadurch keinen Ersatz von dem Dritten verlangen können.

§ 6 PetPLUS – Wenn Ihr eigener Hund oder Ihre eigene Katze bei einem Unfall verletzt werden

Es handelt sich um einen zuwählbaren Baustein.

Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein PetPLUS im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

PetPLUS können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflichtversicherung für das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug vereinbaren.

Was ist versichert?

- (1) Wir ersetzen die Kosten für eine Operation des eigenen Hundes oder der eigenen Katze, wenn das Tier im versicherten Fahrzeug zum Zeitpunkt eines Unfalls des Fahrzeugs nach § 6 Absatz 2 mitgeführt wurde und dabei so verletzt wird, dass eine Operation nach § 6 Absatz 3 notwendig ist. Es ist das im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein genannte Tier versichert.
- Als versichertes Fahrzeug gilt das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug ohne Anhänger.
- (2) Ein Unfall liegt vor, wenn das versicherte Tier durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis), das in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch des Fahrzeugs steht, eine körperliche Schädigung nach sich zieht.

- (3) Eine versicherte Operation ist ein veterinärmedizinisch erforderlicher, chirurgischer Eingriff am oder im Körper des Hundes oder der Katze. Die Operation dient dazu, den Gesundheitszustand des Tieres wiederherzustellen. Der Eingriff erfolgt unter Narkose oder Schmerzausschaltung. Die Haut und das darunter liegende Gewebe muss mehr als punktförmig durchtrennt werden.

Welche Leistungen umfasst PetPLUS?

- (4) Wir erstatten die Kosten einer tierärztlichen Operation für die unmittelbaren und zeitnah zu behandelnden Folgen eines Unfalls. Dies umfasst die medizinisch notwendigen
- Arznei- und Hilfsmittel bis zu 4 Wochen nach der Operation,
 - Kosten der Diagnostik und der Untersuchungen vor der Operation,
 - Unterbringungskosten inkl. Verpflegungskosten in der Tierklinik bis zu 4 Wochen nach der Operation.
- (5) Je Unfallschadenereignis werden, unabhängig von der Anzahl der im Fahrzeug mitgeführten versicherten Tiere, Kosten von maximal 5.000 EUR übernommen.
- (6) Bei einer unfallbedingten tierärztlichen Operation ersetzen wir die durch Originalrechnung eines zugelassenen Tierarztes nachgewiesenen und zu einem Unfall während der Vertragslaufzeit angefallenen Kosten im vereinbarten Umfang. Sie geben uns, auf unser Verlangen hin, die Gelegenheit, Feststellungen über Grund und Höhe der Kosten zu treffen. Die Ärzte, die das versicherte Tier behandeln oder untersucht haben, sind ermächtigt, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (7) Der Versicherungsschutz gilt in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

Haben wir Ihnen im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Was ist im Schadenfall zu beachten?

- (8) Im Schadenfall muss ein geeigneter Nachweis erbracht werden, dass es sich bei dem Hund oder der Katze um das im Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein benannte Tier handelt.

Als geeigneten Nachweis erkennen wir Folgendes an: Den EU-Heimtierausweis.

Solange wir den entsprechenden Nachweis nicht erhalten, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

Was ist nicht oder nur teilweise versichert?

- (9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die vorsätzlich und widerrechtlich herbeigeführt werden.

Wir verzichten auf unser Recht, die Leistung zu kürzen, wenn Sie oder der berechnigte Fahrer den Schaden grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Auf diesen Einwand verzichten wir jedoch nicht, wenn Sie oder der berechnigte Fahrer den Versicherungsfall infolge des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel herbeiführen. In diesem Fall der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles

sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- (10) Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die dem Hund und/oder der Katze dadurch zustoßen, dass der Fahrer des Fahrzeugs vorsätzlich eine Straftat begeht oder zu begehen versucht.
- (11) Transportieren Sie Tiere im Fahrzeug, die nicht im Versicherungsschein oder Nachtrag zum Versicherungsschein aufgeführt sind, dann sind diese nicht versichert.
- (12) Leistungsansprüche bestehen nicht, wenn Sie wegen des Unfalls Leistungen von einem anderen Schadenversicherer oder Dritten beanspruchen können.
- (13) Nicht versichert sind Operationen durch Krankheiten, Unfälle oder angeborene, genetisch bedingte oder erworbene anatomische Fehleentwicklungen, die bei Antragstellung bekannt, angeraten oder erforderlich waren.
- (14) Nicht versichert sind Operationen, die der Herstellung des jeweiligen Rassestandards dienen und ästhetischen Charakter haben. Dies gilt auch für Maßnahmen am Gebiss des Hundes oder der Katze.
- (15) Nicht versichert sind Operationen aufgrund einer Ellbogengelenk-dysplasie (ED) oder Hüftgelenkdysplasie (HD). Dies gilt auch für alle im Zusammenhang stehenden Behandlungen unabhängig von der Ursache (z. B. angeboren, erworben, genetisch- oder unfallbedingt).
- (16) Nicht versichert sind Kosten für eine nach der Operation durchgeführte Physiotherapie (z. B. Laufband, Aquatrainer, usw.).
- (17) Nicht versichert sind Operationen zur Korrektur von Zahn- und Kieferanomalien sowie Zahnersatz (Prothetik).
- (18) Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.
- (19) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach § 7 Absatz 4 dar.

- (20) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.
- (21) Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Rechte und Pflichten

§ 7 Ihre Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

Pflichten bei allen Versicherungsarten

- (1) Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

- (2) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

- (3) Der Fahrer des Fahrzeugs darf dieses auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

- (4) Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrveranstaltungen verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (Rennen). Dies gilt auch für die dazugehörigen Übungsfahrten.

Ebenfalls kein Versicherungsschutz besteht für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten). Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings.

Hinweis: Behördlich genehmigte Rennen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- (5) Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn das Wechselkennzeichen vollständig angebracht ist.

- (6) Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, den Fahrzeug sicher zu führen.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs diesen nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Zusätzlich beim Fahrerschutz

- (7) Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn, das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

Zusätzlich bei PetPLUS

- (8) Sie sind verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften einzuhalten. Das heißt: Das Tier ist beim Transport im Fahrzeug entsprechend zu sichern.

Folgen einer Verletzung dieser Pflichten

- (9) Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in § 7 Absatz 1 bis § 7 Absatz 8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus § 7 Absatz 6 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeug-Insasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- (10) Abweichend von § 7 Absatz 9 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versiche-

rungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

- (11) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus § 7 Absatz 9 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 EUR beschränkt¹.

Dies gilt entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise von der Leistungspflicht befreit sind.

- (12) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt (z. B. durch Diebstahl), sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 8 Ihre Pflichten im Schadenfall und Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

Pflichten bei allen Versicherungsarten

- (1) Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen. Melden Sie den Versicherungsfall unverzüglich bei unserer Unfall- und Pannennotrufzentrale, so gilt das als Schadenanzeige.
- (2) Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Sie müssen alles tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlich erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen oder die dabei erforderliche Wartezeit zu beachten (Unfallflucht). Ist die erforderliche Wartezeit abgelaufen oder haben Sie sich berechtigt oder entschuldigt vom Unfallort entfernt, müssen Sie die Feststellungen unverzüglich nachträglich ermöglichen (Unfallflucht nach § 142 Strafgesetzbuch).
 - Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.
 - Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
 - Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
 - Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.
- (3) Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- (4) Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs mitzuteilen.

- (5) Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 EUR beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

- (6) Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Diesem müssen Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen.

- (7) Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

Zusätzlich in der Kaskoversicherung

- (8) Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von § 8 Absatz 1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.
- (9) Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs bzw. mitversicherter Teile müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie müssen unsere Weisungen befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- (10) Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Kollisionsschaden mit Tieren den Betrag von 1.000 EUR, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

Zusätzlich beim Schutzbrief

- (11) Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.
- (12) Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten. Außerdem müssen Sie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht.

Zusätzlich beim Fahrerschutz

- (13) Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- (14) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
- anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

¹Gemäß § 5 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

- (15) Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.
- (16) Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Zusätzlich beim Ausland-Schadenschutz

- (17) Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen und im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.
- (18) Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.
- (19) Sie überlassen uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer. Sie unterstützen uns beim Geltendmachen der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten, händigen uns die hierfür benötigten Unterlagen aus und schließen mit uns eine Abtretungsvereinbarung, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Zusätzlich bei PetPLUS

- (20) Für die Leistung gilt die Voraussetzung, dass die Operation nach dem aktuellen und allgemein anerkannten Stand der veterinärmedizinischen Wissenschaft in Deutschland erfolgt.

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Folgen einer Verletzung dieser Pflichten

- (21)
- Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in § 8 Absatz 1 bis § 8 Absatz 20 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
 - Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - Für die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit bei Verletzung einer Auskunfts- oder Aufklärungspflicht im Schadenfall gilt folgende weitere Voraussetzung: Wir haben Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen.
 - Abweichend hiervon sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

- (22) In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus § 8 Absatz 21 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 EUR² beschränkt.

- (23) Die Leistungsfreiheit erweitert sich auf einen Betrag von höchstens je 5.000 EUR³, wenn Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach § 8 Absatz 2 und § 8 Absatz 3

- vorsätzlich und
- in besonders schwerwiegender Weise

verletzt haben. Dies ist z. B. bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort trotz eines Personen- oder schweren Sachschadens der Fall.

- (24) Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

- (25) In der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt bei Rechtsstreitigkeiten folgendes:

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- § 8 Absatz 4 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- § 8 Absatz 6 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche und Prozessführung durch uns)

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

§ 9 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten und Ausübung der Rechte

- (1) Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung. Dies gilt für die Technische Aufsicht nur insoweit, wie es nach der Kraftfahrzeugpflichtversicherungsverordnung zulässig ist.
- (2) Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung ist insbesondere das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach § 1 Absatz 6.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- (3) Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung:

Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

²Gemäß § 6 Abs. 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 EUR beschränkt werden.

³Gemäß § 6 Abs. 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 EUR beschränkt werden.

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Rund um den Beitrag, Tarifbestimmungen

Berechnung und Änderung des Beitrags

Für jede abgeschlossene Versicherung nennen wir Ihnen den Versicherungsbeitrag. Es handelt sich um einen Betrag, den wir nach Merkmalen Ihrer individuellen Situation und Ihres Fahrzeugs berechnen. Bei der Kalkulation wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Unser Ziel ist es, faire und risikogerechte Beiträge anzubieten. Wir stellen damit sicher, dass wir auch dauerhaft leistungsfähig sind. Das bedeutet, dass wir mit den eingenommenen Beiträgen alle künftigen Schadenfälle bezahlen können.

Ihrem Antrag und Versicherungsschein können Sie entnehmen, nach welchen Merkmalen wir Ihren Versicherungsbeitrag berechnen. Diese Merkmale finden Sie im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein unter der Überschrift „Für diesen Pkw haben wir folgende Merkmale berücksichtigt“. Weitere Einflussfaktoren für den Beitrag können z. B. sein:

- die Zahlungsart und Zahlungsweise,
- die Fahrzeugdaten, die uns die Zulassungsbehörde übermittelt.

Tarifbestimmungen

Tarifbestimmungen sind Vereinbarungen, wie sich der Beitrag berechnet und ändert. Diese finden Sie in den hier nachfolgenden Abschnitten § 10 bis § 12.

Mindestbeitrag

Für die einzelnen Versicherungsarten beträgt der Mindestbeitrag 20,00 EUR brutto (inkl. Versicherungsteuer).

- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder besitzen oder
- Sie seit mindestens drei Jahren eine Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen, besitzen.

Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach § 10 Absatz 5 gleichgestellt sein.

Beginnt der Vertrag für ein Fahrzeug für Ihr Kind, das Fahranfänger ist, ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24, wird dieses in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- Sie als ein Elternteil des Fahranfängers bereits ein Fahrzeug bei uns versichert haben, und dieser Vertrag mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

Die Sonderersteinstufung gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

- b) Sonderersteinstufung in die SF-Klasse 2 für Privatpersonen nach Teilnahme am Begleiteten Fahren mit 17

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24, so wird dieser Vertrag in die Klasse SF 2 eingestuft, wenn nachfolgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Sie haben am Begleiteten Fahren mit 17 teilgenommen und den Pkw-Führerschein mit 17 Jahren erworben,
- Sie weisen nach, dass Sie an der Ausbildung Begleitetes Fahren mit 17 teilgenommen haben,
- das Fahrzeug wird nicht von anderen Fahrern unter 21 Jahren genutzt, es sei denn, sie haben ebenfalls am Begleiteten Fahren mit 17 teilgenommen,
- Sie sind Versicherungsnehmer und Halter des Fahrzeugs,
- es handelt sich nicht um Kurzfristverträge (z. B. Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen),
- das Fahrzeug wird überwiegend privat genutzt,
- Sie sind bei Vertragsbeginn mindestens 18 Jahre alt und damit zum Fahren ohne Begleitperson berechtigt.

- c) Sonderersteinstufung in SF-Klasse 3 für Privatpersonen (für max. zwei weitere Pkw)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Zweitfahrzeug (hier Pkw) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24, so wird dieser Vertrag in die Klasse SF 3 eingestuft, wenn nachfolgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner haben damit mindestens zwei Fahrzeuge bei uns als Versicherungsnehmer versichert und sind auch Halter dieser Fahrzeuge,

§ 10 Das Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags für Ihr Fahrzeug in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Sehen Sie dazu die Tabellen im Anhang.

Ersteinstufung

- (1) Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.
- (2) Sonderersteinstufung in eine SF-Klasse
- a) Sonderersteinstufung in SF-Klasse ½
- Beginnt Ihr Vertrag für ein Fahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn
- auf Sie bereits ein Fahrzeug zugelassen ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

- im Erstvertrag sind Fahrzeuge der Klassen Pkw, Leichtkraftrad, Kraftrad, Trike, Quad oder Campingfahrzeug versichert,
- es handelt sich nicht um Kurzfristverträge (z. B. Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen),
- das Erstfahrzeug ist zum Zeitpunkt der Sondereinstufung mindestens in der Kfz-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse 3 eingestuft,
- die Fahrzeuge werden überwiegend privat genutzt,
- Sie und die jeweiligen Fahrer des hinzukommenden Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt,
- Sie besitzen seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde.

Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erstfahrzeugs entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab dem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach § 10 Absatz 2 a) zugrunde gelegen.

d) Sondereinstufung für maximal einen Pkw „Zweit-Pkw wie Erst-Pkw“ für Privatpersonen

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24, wird er in dieselbe Schadenfreiheitsklasse wie der Erst-Pkw eingestuft, wenn nachfolgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Sie haben damit mindestens zwei Pkw bei uns versichert und Sie sind auch Halter dieser Fahrzeuge,
- der Erst-Pkw war innerhalb der letzten 12 Monate vor Versicherungsbeginn des Zweit-Pkw schadenfrei,
- es handelt sich nicht um Kurzfristverträge (z. B. Ausfuhrkennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, rote Kennzeichen),
- Erst- und Zweit-Pkw werden ausschließlich privat genutzt,
- dieser Pkw darf nur von Ihnen und Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren werden,
- Sie und Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner sind mindestens 23 Jahre alt,
- Sie besitzen seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw, die von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) erteilt wurde.

Im Falle der Beendigung des Vertrags des Erst-Pkw entfällt diese Sondereinstufung ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode. Ihr Vertrag wird dann ab dem Zeitpunkt so eingestuft, als hätte ihm zu Beginn die Einstufung nach § 10 Absatz 2 a) zugrunde gelegen.

e) Sondereinstufung Moped in SF-Klasse 2 für einen Pkw

Beginnt Ihr Vertrag für ein Fahrzeug ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24,

so wird dieser Vertrag in die Klasse SF 2 eingestuft, wenn nachfolgende Voraussetzungen zugleich erfüllt sind:

- Sie haben Ihr Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen (das gilt nicht für Krankenfahrstühle) mindestens zwei Verkehrsjahre bei uns schadenfrei versichert.
- Das Fahrzeug mit Versicherungskennzeichen war innerhalb von drei Jahren vor Vertragsbeginn des Pkw bei uns versichert.

(3) Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

Schließen Sie für Ihr Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe § 15 Absatz 2), richtet sich – auf Ihren Wunsch hin – deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von § 10 Absatz 18 a) innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach § 10 Absatz 18 bis § 10 Absatz 24.

(4) Hat Ihr Vertrag für ein Fahrzeug in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein gemäß § 10 Absatz 2 a), sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach § 10 Absatz 5 gleichgestellt.

(5) Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

Jährliche Neueinstufung

(6) Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

(7) Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

(8) Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System im Anhang eingestuft.

(9) Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe § 16 Absatz 9 bis § 16 Absatz 12), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach § 10 Absatz 8 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

(10) Hat der Versicherungsschutz während eines gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 3, 2, 1, ½ oder 0 begonnen

und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- Von SF-Klasse 3 nach SF-Klasse 4,
- Von SF-Klasse 2 nach SF-Klasse 3,
- von SF-Klasse 1 nach SF-Klasse 2,
- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von SF-Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

- (11) Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle im Anhang zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Rabattschutz für Fahrzeuge und Übernahme durch Rabattschutz geschützte Schadenfreiheitsklassen

- (12) Es handelt sich um einen zuwählbaren Baustein.

Versicherungsschutz besteht, sofern der Baustein Rabattschutz im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein bestätigt ist.

Rabattschutz können Sie nur zusammen mit einer Kfz-Haftpflicht oder in Kombination einer Kfz-Haftpflicht und Vollkasko für das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug vereinbaren.

- a) Für ein Fahrzeug führt ein belastender Kfz-Haftpflichtschaden (wir haben Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet) pro Kalenderjahr im folgenden Kalenderjahr nicht zu einer Belastung des Schadenfreiheitsrabatts. Der Vertrag bleibt im Folgejahr unverändert in seiner bisherigen Schadenfreiheitsklasse.

Bei zwei oder mehr Schäden in einem Kalenderjahr wird für den Vertrag eine Rückstufung gemäß § 10 Absatz 11 vorgenommen. Der rabattgeschützte Schaden bleibt dabei unberücksichtigt, d. h. der Vertrag wird so zurückgestuft, als ob der zuerst eingetretene Schaden sich nicht ereignet hätte.

- b) Für ein Fahrzeug führt ein belastender Vollkaskoschaden (wir haben Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet) pro Kalenderjahr im folgenden Kalenderjahr nicht zu einer Belastung des Schadenfreiheitsrabatts. Der Vertrag bleibt im Folgejahr unverändert in seiner bisherigen Schadenfreiheitsklasse.

Bei zwei oder mehr Schäden in einem Kalenderjahr wird für den Vertrag eine Rückstufung gemäß § 10 Absatz 11 vorgenommen. Der rabattgeschützte Schaden bleibt dabei unberücksichtigt, d. h. der Vertrag wird so zurückgestuft, als ob der zuerst eingetretene Schaden sich nicht ereignet hätte.

- c) Der Rabattschutz kann vereinbart werden, wenn sich Ihr Vertrag bei Abschluss des Rabattschutzes in der Kfz-Haftpflicht und – sofern vereinbart – in der Vollkasko mindestens in der Schadenfreiheitsklasse 4 befindet. Die Schadenfreiheitsklasse 4 muss dem tatsächlichen Schadenverlauf entsprechen, inkl. tatsächlich angefallener Schäden.

Wird neben der Kfz-Haftpflicht auch eine Vollkasko abgeschlossen, kann der Rabattschutz nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

In der Kfz-Haftpflicht ist der Rabattschutz nicht abschließbar zu den gesetzlichen Versicherungssummen.

- d) Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen bei Beginn des Rabattschutzes nicht erfüllt sind, entfällt dieser rückwirkend für die Kfz-Haftpflicht und – sofern vereinbart – für die Vollkasko. Der Beitragszuschlag für

den Rabattschutz wird Ihnen rückwirkend ab Versicherungsbeginn erstattet. In dem Fall erfolgt, sofern zwischenzeitlich ein Schadenfall eingetreten ist, eine Rückstufung Ihres Vertrags gemäß der im Anhang aufgeführten Rückstufungstabellen.

- e) Zum 01.01. eines jeden Jahres überprüfen wir den Verlauf des Rabattschutzes, ob die Voraussetzungen für das Bestehen des Rabattschutzes noch erfüllt sind.
- f) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses werden wir dem Nachversicherer auf dessen Anfrage hin den tatsächlichen Schadenverlauf, inklusive der tatsächlich angefallenen Schäden, übermitteln.
- g) Wir übernehmen den Schadenverlauf eines anderen Vertrags auch dann für das Neugeschäft, wenn
- der Schadenfreiheitsrabatt durch Rabattschutz geschützt ist und
 - der durch Rabattschutz geschützte Schadenfreiheitsrabatt sich mindestens in der tatsächlichen Schadenfreiheitsklasse 4 befindet gemäß § 10 Absatz 12 c).
- h) Voraussetzung für die Übernahme ist, dass
- sich nur ein belastender Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkasko-Schaden pro Kalenderjahr ereignet hat und auch
 - bei der HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG beim Neugeschäftsabschluss Rabattschutz vereinbart wird unter den hier in § 10 Absatz 12 genannten Konditionen und
 - der Nachweis über das Bestehen von Rabattschutz in Form der Kopie des Versicherungsscheins erbracht wird, sofern der Rabattschutz geschützte Schadenfreiheitsrabatt beim Vorversicherer bestanden hat. Der Nachweis ist mit dem Neuantrag einzureichen.
- i) Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen bei Beginn der Übernahme eines Rabattschutz geschützten Schadenfreiheitsrabatts nicht erfüllt sind, entfallen diese rückwirkend für die Kfz-Haftpflicht und – sofern vereinbart – für die Vollkasko.
- j) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses werden wir dem Nachversicherer auf dessen Anfrage hin den tatsächlichen Schadenverlauf, inklusive der tatsächlich angefallenen Schäden, übermitteln analog § 10 Absatz 12 f).

Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

Schadenfreier Verlauf

- (13) Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:
- Ihr Vertrag ist während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und in diesem Kalenderjahr hat der Versicherungsschutz mindestens sechs Monate bestanden.
 - Uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- (14) Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:
- a) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen nur:

- aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung.
- b) Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- c) Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.
- d) Wir leisten in der Vollkaskoversicherung oder bilden Rückstellungen für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
- Eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.
- f) Es handelt sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für Schäden im Rahmen der Mallorca-Police.
- g) Es handelt sich lediglich um Entschädigungen oder Rückstellungen für den Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz und PetPLUS.

Schadenbelasteter Verlauf

- (15) Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach § 10 Absatz 14.
- (16) Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

- (17) Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung. Voraussetzung ist, dass unsere Entschädigung nicht mehr als 1.500 EUR beträgt.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von zwölf Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflicht- und/oder Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

Übernahme eines Schadenverlaufs

In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

- (18) Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach § 10 Absatz 19 bis § 10 Absatz 23 in folgenden Fällen übernommen:

- a) Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
- b) Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen das Fahrzeug außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- c) Sie versichern ein weiteres Fahrzeug (hier Pkw). Dieser Pkw soll überwiegend von demselben Personenkreis genutzt werden wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen Fahrzeug auf das weitere Fahrzeug (hier Pkw) übertragen wird.
- d) Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- e) Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.

Handelt es sich um einen ausländischen Vorversicherer, so wird der Vertrag zunächst nach der Führerscheinregelung (siehe § 10 Absatz 2a): Die Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach § 10 Absatz 5 gleichgestellt sein) eingestuft. Nach Überprüfung der Bestätigung aus dem Ausland wird der Vertrag bei uns entsprechend dem dann vorliegenden Schadenverlauf korrigiert.

Handelt es sich um eine Sondereinstufung für Zweitfahrzeuge nach § 10 Absatz 2c) oder § 10 Absatz 2d), so übernehmen wir die Einstufung vom Vorversicherer und führen den Vertrag mit einer HanseMerkur-SF-Klasse fort, sofern die Bestimmungen des Vorversicherers mit unseren Voraussetzungen übereinstimmen. Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, so bezieht sich unsere Auskunft bezüglich des Schadenfreiheitsrabatts nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden dabei nicht berücksichtigt.

Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

- (19) Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- a) Obere Fahrzeuggruppe: Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.
- b) Mittlere Fahrzeuggruppe: Taxis, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- c) Untere Fahrzeuggruppe: Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.

- (20) Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

- (21) Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde. Zusätzlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um
 - Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner,
 - ein Elternteil, Stiefelternteil,
 - ein Schwiegerelternteil,
 - Geschwister,
 - Ihr leibliches Kind, Adoptiv- oder Stiefkind,
 - Ihr Enkelkind,
 - Ihr Schwiegenerkind,
 - Ihren Arbeitgeber.
- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
 - eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
 - die Vorlage Ihres Führerscheins und Mitteilung des Führerscheindatums zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren.
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 7 Jahre zurück;
- e) bei Übernahme des Schadenverlaufs wird die Dauer der Schadenfreiheit angerechnet, die Sie – ausgehend vom Erteilungsdatum Ihres Führerscheins – selbst hätten erfahren können. Vor der Übernahme des Schadenverlaufs angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung nach § 10 Absatz 11;
- f) es wird nur die tatsächlich schadenfrei erfahrene Zeit übertragen, d. h. Sondereinstufungen sind nicht in voller Höhe übertragbar.

Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

- (22) Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:
- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand. Voraussetzung ist, dass Sie durch Einreichung einer Kopie des Führerscheins nachweisen, dass Sie während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen haben. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, wird der Versicherungsvertrag für jedes angefangene Jahr der Unterbrechung eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.

- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Wir übernehmen jedoch den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand, wenn uns die Vorversicherung die Vorversicherungszeit nach bestätigt.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, gilt Folgendes: Zunächst ist die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

Im Folgejahr nach der Übernahme

- (23) In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
 - b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

- (24) Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:
- a) Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
 - b) Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- (25) Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- (26) Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrags nach § 10 Absatz 1 bis § 10 Absatz 5 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M, bleibt diese Einstufung bestehen.
- (27) Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

Auskünfte über den Schadenverlauf

- (28) Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,

- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

Bitte sehen Sie sich hierzu auch § 10 Absatz 18 e) an.

- (29) Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach § 10 Absatz 28 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen nach § 10 Absatz 2 – mit Ausnahme der Regelung nach § 10 Absatz 2 a) – sowie der Rabattschutz nach § 10 Absatz 12 werden nicht berücksichtigt.

§ 11 Beitragsänderungen auf Grund tariflicher Maßnahmen

Typklasse

- (1) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Hersteller und Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Regionalklasse

- (2) Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Beitragsänderung

Beitragsänderung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- (3) Bei bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsverträgen sind wir einmal im Versicherungsjahr berechtigt und verpflichtet, die Beiträge dahingehend zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob eine Anpassung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

- (4) Durch die Prüfung wird Folgendes sichergestellt:
- Die dauerhafte Erfüllbarkeit unserer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen,
 - die sachgemäße Berechnung der Beiträge und
 - das bei Vertragsschluss bestehende Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsschutz bezahlen) zu erhalten.
- (5) Es gelten folgende Regeln und Grundsätze für die Überprüfung der Beiträge:
- Wir wenden die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an.
 - Wir sind berechtigt, Veränderungen in der Schaden- und Kostenentwicklung zu berücksichtigen, um das Gleichgewicht von Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsschutz bezahlen) zu erhalten oder wiederherzustellen.
 - Versicherungsverträge, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen, werden bei der Überprüfung zusammengefasst.
 - Wir sind berechtigt, auch unternehmensübergreifende Statistiken wie die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. und Ermittlungen des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken zu berücksichtigen.

- (6) Ergibt die Überprüfung höhere Beiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, die Beiträge um die Differenz anzuheben.
- (7) Ergibt die Überprüfung niedrigere Beiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, die Beiträge um die Differenz abzusenken.
- (8) Die Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Beitragsänderung in der Kaskoversicherung

- (9) § 11 Absatz 3 bis § 11 Absatz 8 gilt für bestehende Kaskoversicherungsverträge entsprechend.

Beitragsänderung bei den Bausteinen Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz, Rabattschutz und PetPLUS

- (10) § 11 Absatz 3 bis § 11 Absatz 8 gilt für bestehende Verträge der Bausteine Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz, Rabattschutz und PetPLUS entsprechend.

Kündigungsrecht

- (11) Führt eine Änderung nach § 11 Absatz 1 bis § 11 Absatz 8 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach § 15 Absatz 8 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen. Die Beitragserhöhung teilen wir Ihnen in Textform mit.

Dies gilt für die Kaskoversicherung und die Bausteine Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz, Rabatt-Schutz und PetPLUS entsprechend.

Hinweis: Erhöht sich der Beitrag aufgrund einer Änderung der Versicherungssteuer, steht Ihnen kein Kündigungsrecht zu.

Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- (12) In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung

oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

§ 12 Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

- (1) Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System (siehe Anhang) ändern.

Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

- (2) Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein unter der Überschrift „Für diesen Pkw haben wir folgende Merkmale berücksichtigt“ aufgeführtes Merkmal zur Beitragsberechnung oder ändert sich die Zuordnung zu den Berufsgruppen (Tarifgruppen) oder ändert sich die Art und Verwendung des Pkw, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.
- (3) Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.
- (4) Ändert sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von § 12 Absatz 3 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

- (5) Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

- (6) Die Änderung eines im Versicherungsschein unter der Überschrift „Für diesen Pkw haben wir folgende Merkmale berücksichtigt“ aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.
- (7) Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.
- (8) Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.
- (9) Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrags zu zahlen.
- (10) Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn
 - wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben;
 - Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens sechs Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

Änderung der Art oder Verwendung des Fahrzeugs

- (11) Ändert sich die im Versicherungsschein oder im Nachtrag zum Versicherungsschein ausgewiesene Art oder Verwendung des Fahrzeugs, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach § 15 Absatz 16 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach § 15 Absatz 9.

§ 13 Beitragszahlung

Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

- (1) Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird in 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen.
- (2) Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung des Beitrags.

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

Zahlung des Folgebeitrags

- (3) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.
- (4) Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

- (5) Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder

einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach § 13 Absatz 4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach § 14 Absatz 7. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, so steht uns der Beitrag zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Zahlungsperiode

- (6) Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in § 15 geregelt.

Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- (7) Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrags zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

Allgemeine Regelungen zum Vertrag

§ 14 Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- (1) Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins bei Ihnen.
- (2) Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach § 13 Absatz 2.

Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

- (3) Kfz-Haftpflichtversicherung
- Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

- (4) Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz, PetPLUS

Wenn Sie mit uns einen der vorgenannten Bausteine vereinbart haben, gewähren wir ebenfalls vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird.

Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

- (5) Kaskoversicherung

In der Kaskoversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

- (6) Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach § 13 Absatz 1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

- (7) Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn

- wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
- Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins und der Beitragsrechnung bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

- (8) Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.
- (9) Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.
- (10) Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

§ 15 Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

- (1) Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder dem Nachtrag zum Versicherungsschein.
- (2) Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen.

Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

- (3) Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

- (4) Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- (5) Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- (6) Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen.

In der Kaskoversicherung, beim Schutzbrief, beim Fahrerschutz, beim Ausland-Schadenschutz und bei PetPLUS ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie darüber informiert, ob und in welcher Höhe wir leisten.

In der Kfz-Haftpflicht ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen zugeht:

- a) Wir haben unsere Leistung anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- b) Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- c) Das Urteil im Rechtsstreit ist rechtskräftig geworden.

Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- (7) Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach § 15 Absatz 23 oder § 15 Absatz 26 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis.

Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf endet.

Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrags. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

- (8) Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach § 11 Absatz 1 bis § 11 Absatz 10 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- (9) Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach § 12 Absatz 11 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigung bei Bedingungsänderung

- (10) Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach § 17 Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung über die Bedingungsanpassung

kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens vier Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- (11) Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- (12) Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- (13) Wir können den Vertrag nach einem Schadenereignis kündigen.

In der Kaskoversicherung, beim Schutzbrief, beim Fahrerschutz, beim Ausland-Schadenschutz und bei PetPLUS ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zulässig.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die Kündigung innerhalb eines Monats nach folgenden Ereignissen in Textform zulässig:

- a) Wir haben unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt.
- b) Wir haben Ihnen die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen.
- c) Das Urteil im Rechtsstreit mit dem Dritten ist rechtskräftig geworden.

Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- (14) Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach § 13 Absatz 4 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diesen Beitrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch § 13 Absatz 4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- (15) Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach § 7 verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

- (16) Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach § 12 Absatz 11, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- (17) Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach § 15 Absatz 23 bis § 15 Absatz 26 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

Kündigung einzelner Versicherungsarten

- (18) Die Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Wird die Kfz-Haftpflichtversicherung gekündigt, so endet auch die Kaskoversicherung. Wird die Kaskoversicherung gekündigt, so besteht die Kfz-Haftpflichtversicherung weiter fort.
- (19) Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.
- (20) Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen, können Sie die Kündigung auf die gesamte Kfz-Versicherung ausdehnen. Hierzu müssen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen Verträge nicht einverstanden sind. Entsprechend haben wir das Recht, die gesamte Kfz-Versicherung zu kündigen, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

Form und Zugang der Kündigung

- (21) Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

Beitragsabrechnung nach Kündigung

- (22) Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

- (23) Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Bausteine Schutzbrief, Fahrerschutz, Ausland-Schadenschutz, Rabattschutz und PetPLUS, sofern sie versichert sind.

Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

- (24) Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.
- (25) Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach § 15 Absatz 7 oder wir nach § 15 Absatz 17 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.
- (26) Die Regelungen § 15 Absatz 23 bis § 15 Absatz 25 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

- (27) Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

§ 16 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

- (1) Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll er zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.
- (2) Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen.
- (3) Die Regelungen nach § 16 Absatz 1 und § 16 Absatz 2 gelten nicht bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

- (4) Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

- (5) Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug
- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
 - auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach § 7 Absatz 9 bis § 7 Absatz 12 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

- (6) Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- (7) Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Anmeldung des Fahrzeugs während der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers

- (8) Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- (9) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- (10) Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach § 16 Absatz 4 und § 16 Absatz 5.
- (11) Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten
- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
 - wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung
- durchgeführt werden.
- (12) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten. Teilzahlungen können nicht vereinbart werden.

Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung, beim Schutzbrief, beim Fahrerschutz und bei PetPLUS

- (13) In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Gleiches gilt beim Schutzbrief, Fahrerschutz und PetPLUS, sofern Sie diese Bausteine mit uns vereinbart haben. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.
- (14) Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:
- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
 - Fahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tags der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

§ 17 Bedingungsänderung

- (1) Einzelne Bedingungen können wir mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge ändern, ergänzen oder ersetzen,
- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf der diese beruhen,
 - bei einer dieser Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,

- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Kartellbehörde oder die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG zur Abänderung auffordert

und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird.

Dies gilt auch, wenn sich die gerichtliche oder behördliche Entscheidung gegen ein anderes Unternehmen richtet. Voraussetzung ist, dass die für unwirksam erklärte Regelung mit einer Regelung in Ihrem Versicherungsschein im Wesentlichen inhaltsgleich ist.

- (2) Dies gilt nur für Bedingungen, die folgende Bereiche betreffen:

- Umfang des Versicherungsschutzes,
- Deckungsausschlüsse und
- Ihre oder unsere Pflichten.

Die geänderten Bedingungen dürfen Sie als einzelne Regelung und in Zusammenhang mit anderen Bedingungen des Vertrags nicht schlechter stellen als die ursprüngliche Regelung.

- (3) Bei einer Bedingungsänderung haben Sie ein Kündigungsrecht nach § 15 Absatz 10.

§ 18 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Wir möchten, dass Sie mit uns zufrieden sind! Sollte dies einmal nicht der Fall sein, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit uns auf, damit wir die Angelegenheit klären können.

Darüber hinaus haben Sie auch folgende Möglichkeiten:

Versicherungsombudsmann

- (1) Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Internet: www.Versicherungsombudsmann.de

Telefon: 0800 3696000, Fax: 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: shuk-kundenbetreuung@hansemerkur.de.

Versicherungsaufsicht

- (2) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Sektor Versicherungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de

Telefon: 0228 4108-0, Fax: 0228 4108 – 1550

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (3) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach § 2 Absatz 44 bis § 2 Absatz 47 nutzen.

Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

- (4) Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

- (5) Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- Dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
 - dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.
- (6) Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach § 18 Absatz 5 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Anhang

§ 19 Ergänzende Bedingungen für die Kfz-Umweltschadensversicherung - Für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

Diese Deckung ist automatisch und beitragsfrei eingeschlossen.

Was ist versichert?

- (1) Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei. Voraussetzung ist, dass diese durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.

Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

- (2) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- (3) Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.
- (4) Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Dies schließt Erklärungen zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten ein.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Wer ist versichert?

- (5) § 1 Absatz 6 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best gilt entsprechend.

Versicherungssumme, Höchstzahlung

- (6) Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

- (7) Versicherungsschutz gemäß § 19 Absatz 1 besteht im Anwendungsbereich des USchadG in Deutschland. Versicherungsschutz besteht zudem in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet.

Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht jedoch nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

Was ist nicht versichert?

- (8) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.
- (9) Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
- (10) Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. Abgas-Emissionen).

- (11) Nicht versichert sind Schäden, die aus Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.
- (12) Nicht versichert sind Schäden, die durch bewusste Verstöße gegen dem Umweltschutz dienende Gesetze, Verordnungen oder behördliche Anordnungen oder Verfügungen entstehen.
- (13) Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- (14) Es gelten die Regelungen § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 bis § 14 Absatz 10 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best entsprechend.

Beitragszahlung

- (15) Es gelten die Regelungen § 13 Absatz 1 bis § 13 Absatz 5 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best entsprechend.

Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- (16) Es gelten die Regelungen § 7 Absatz 1 bis § 7 Absatz 6 und § 7 Absatz 9 bis § 7 Absatz 10 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best entsprechend.

Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- (17) Sie müssen uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzeigen. Dies gilt auch, wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.
- (18) Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
 - a) Die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
 - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
 - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
 - d) den Erlass eines Mahnbescheids,
 - e) eine gerichtliche Streitverkündung,
 - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- (19) Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen. Außerdem müssen Sie uns alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- (20) Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

- (21) Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- (22) Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

- (23) Es gelten § 7 Absatz 9 und § 8 Absatz 25 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best entsprechend.

Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

- (24) Es gelten § 9 Absatz 1, § 9 Absatz 2 und § 9 Absatz 3 erster Satz der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best entsprechend.

Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- (25) Es gelten § 15 Absatz 1 bis § 15 Absatz 16 und § 15 Absatz 21 bis § 15 Absatz 27 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best entsprechend.

Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrags berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrags endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- (26) Die Regelungen des § 16 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach § 16 Absatz 4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

Schadenfreiheitsrabatt-System

- (27) Ein nach diesen Sonderbedingungen versicherter Schaden, der ausschließlich öffentlichrechtliche Ansprüche auslöst, führt zu keiner Rückstufung Ihres Kfz-Haftpflichtvertrags.

Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

- (28) § 11 Absatz 3 bis § 11 Absatz 12 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best gelten entsprechend.

Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- (29) § 12 Absatz 2 bis § 12 Absatz 11 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best gelten entsprechend.

Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- (30) § 18 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best gilt entsprechend.

Bedingungsänderung

- (31) § 17 der Kfz-Versicherungsbedingungen Kfz-Versicherung Drive Pkw Drive Best gilt entsprechend.

§ 20 Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Einstufung von Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in % Vollkasko
50 Kalenderjahre und mehr	SF 50	16	20
49 Kalenderjahre	SF 49	17	21
48 Kalenderjahre	SF 48	17	21
47 Kalenderjahre	SF 47	17	21
46 Kalenderjahre	SF 46	17	21
45 Kalenderjahre	SF 45	17	21
44 Kalenderjahre	SF 44	18	22
43 Kalenderjahre	SF 43	18	22
42 Kalenderjahre	SF 42	18	22
41 Kalenderjahre	SF 41	18	22
40 Kalenderjahre	SF 40	18	23
39 Kalenderjahre	SF 39	19	23
38 Kalenderjahre	SF 38	19	23
37 Kalenderjahre	SF 37	19	23
36 Kalenderjahre	SF 36	20	23
35 Kalenderjahre	SF 35	20	23
34 Kalenderjahre	SF 34	21	24
33 Kalenderjahre	SF 33	21	24
32 Kalenderjahre	SF 32	22	24
31 Kalenderjahre	SF 31	22	25
30 Kalenderjahre	SF 30	23	25
29 Kalenderjahre	SF 29	23	25
28 Kalenderjahre	SF 28	23	26
27 Kalenderjahre	SF 27	24	26
26 Kalenderjahre	SF 26	24	26
25 Kalenderjahre	SF 25	25	28
24 Kalenderjahre	SF 24	25	28
23 Kalenderjahre	SF 23	26	28
22 Kalenderjahre	SF 22	26	29
21 Kalenderjahre	SF 21	27	29
20 Kalenderjahre	SF 20	27	29
19 Kalenderjahre	SF 19	28	29
18 Kalenderjahre	SF 18	28	30
17 Kalenderjahre	SF 17	28	30
16 Kalenderjahre	SF 16	28	31
15 Kalenderjahre	SF 15	29	32
14 Kalenderjahre	SF 14	31	32
13 Kalenderjahre	SF 13	32	33

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Beitragssatz in % Kfz-Haftpflicht	Beitragssatz in % Vollkasko
12 Kalenderjahre	SF 12	32	33
11 Kalenderjahre	SF 11	34	34
10 Kalenderjahre	SF 10	35	35
9 Kalenderjahre	SF 9	36	36
8 Kalenderjahre	SF 8	37	37
7 Kalenderjahre	SF 7	39	38
6 Kalenderjahre	SF 6	40	40
5 Kalenderjahre	SF 5	43	42
4 Kalenderjahre	SF 4	46	44
3 Kalenderjahre	SF 3	50	46
2 Kalenderjahre	SF 2	54	48
1 Kalenderjahr	SF 1	60	51
½ Kalenderjahr	SF ½	70	56
kein Kalenderjahr	0	100	65
kein Kalenderjahr	M	135	100

Rückstufung im Schadenfall bei Fahrzeugen Kfz-Haftpflichtversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden nach SF-Klasse	bei 3 Schäden nach SF-Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach SF-Klasse
SF 50	SF 30	SF 11	SF 3	M
SF 49	SF 26	SF 10	SF 3	M
SF 48	SF 25	SF 9	SF 2	M
SF 47	SF 25	SF 8	SF 2	M
SF 46	SF 24	SF 8	SF 2	M
SF 45	SF 23	SF 8	SF 2	M
SF 44	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 43	SF 22	SF 8	SF 2	M
SF 42	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 41	SF 21	SF 7	SF 1	M
SF 40	SF 20	SF 7	SF 1	M
SF 39	SF 20	SF 6	SF ½	M
SF 38	SF 19	SF 6	SF ½	M
SF 37	SF 18	SF 6	SF ½	M
SF 36	SF 18	SF 6	SF ½	M
SF 35	SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 34	SF 17	SF 5	SF ½	M
SF 33	SF 16	SF 5	SF ½	M
SF 32	SF 16	SF 4	SF ½	M
SF 31	SF 15	SF 4	SF ½	M
SF 30	SF 15	SF 4	SF ½	M
SF 29	SF 14	SF 4	SF ½	M
SF 28	SF 13	SF 3	0	M
SF 27	SF 13	SF 3	0	M
SF 26	SF 12	SF 3	0	M
SF 25	SF 12	SF 2	0	M
SF 24	SF 11	SF 2	0	M
SF 23	SF 11	SF 2	0	M
SF 22	SF 10	SF 1	0	M
SF 21	SF 9	SF 1	0	M
SF 20	SF 9	SF 1	0	M
SF 19	SF 8	SF ½	M	M
SF 18	SF 8	SF ½	M	M
SF 17	SF 7	SF ½	M	M
SF 16	SF 6	SF ½	M	M
SF 15	SF 6	SF ½	M	M
SF 14	SF 5	0	M	M
SF 13	SF 5	0	M	M
SF 12	SF 4	0	M	M
SF 11	SF 3	0	M	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden nach SF-Klasse	bei 3 Schäden nach SF-Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach SF-Klasse
SF 10	SF 3	0	M	M
SF 9	SF 2	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 1	M	M	M
SF 6	SF ½	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Rückstufung im Schadenfall bei Fahrzeugen Vollkaskoversicherung

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden nach SF-Klasse	bei 3 Schäden nach SF-Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach SF-Klasse
SF 50	SF 40	SF 24	SF 14	M
SF 49	SF 34	SF 20	SF 11	M
SF 48	SF 33	SF 20	SF 11	M
SF 47	SF 32	SF 19	SF 11	M
SF 46	SF 32	SF 19	SF 11	M
SF 45	SF 31	SF 18	SF 10	M
SF 44	SF 29	SF 17	SF 9	M
SF 43	SF 28	SF 16	SF 8	M
SF 42	SF 28	SF 16	SF 8	M
SF 41	SF 27	SF 15	SF 8	M
SF 40	SF 26	SF 15	SF 8	M
SF 39	SF 25	SF 14	SF 7	M
SF 38	SF 25	SF 14	SF 7	M
SF 37	SF 24	SF 13	SF 6	M
SF 36	SF 23	SF 13	SF 6	M
SF 35	SF 23	SF 12	SF 5	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 5	M
SF 33	SF 21	SF 11	SF 5	M
SF 32	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 31	SF 20	SF 10	SF 4	M
SF 30	SF 19	SF 10	SF 4	M
SF 29	SF 18	SF 9	SF 3	M
SF 28	SF 17	SF 9	SF 3	M
SF 27	SF 17	SF 8	SF 2	M
SF 26	SF 16	SF 7	SF 2	M
SF 25	SF 15	SF 7	SF 2	M
SF 24	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 23	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 22	SF 13	SF 5	SF ½	M
SF 21	SF 12	SF 5	SF ½	M
SF 20	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 19	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 18	SF 10	SF 3	0	M
SF 17	SF 9	SF 3	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 8	SF 1	M	M
SF 14	SF 7	SF 1	M	M
SF 13	SF 6	SF ½	M	M
SF 12	SF 5	SF ½	M	M
SF 11	SF 5	SF ½	M	M

aus SF-Klasse	bei 1 Schaden nach SF-Klasse	bei 2 Schäden nach SF-Klasse	bei 3 Schäden nach SF-Klasse	bei 4 Schäden u. mehr nach SF-Klasse
SF 10	SF 4	0	M	M
SF 9	SF 3	0	M	M
SF 8	SF 2	0	M	M
SF 7	SF 2	M	M	M
SF 6	SF 1	M	M	M
SF 5	SF ½	M	M	M
SF 4	SF ½	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF ½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Unser telefonischer Kundenservice

Telefonische Betreuung bei Versicherungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Telefon. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

Für Fragen zu Ihrer bestehenden Versicherung

Telefon 040 4119-7000
von Montag bis Freitag, 08:00 bis 18:00 Uhr

HanseMerkur Allgemeine Versicherung AG

Postfach
20352 Hamburg, Deutschland
Telefon 040 4119-7000
Telefax 040 4119-3257
info@hansemerkur.de
www.hansemerkur.de